

975. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 975, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 1106
VORLÄUFIGER KATALOG
VON VERTRAUENSBLDENDEN MASSNAHMEN DER OSZE
ZUR VERMINDERUNG DER MIT DER NUTZUNG DER
INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN
VERBUNDENEN KONFLIKTRISIKEN**

Die OSZE-Teilnehmerstaaten kamen im Beschluss Nr. 1039 des Ständigen Rates (26. April 2012) überein, die individuellen und kollektiven Bemühungen um die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICTs) und von deren Nutzung (im Folgenden als „Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung“ bezeichnet) umfassend und dimensionsübergreifend im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen zu verstärken. Ferner beschlossen sie, einen Satz von Entwürfen für vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) auszuarbeiten, die die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, Transparenz, Berechenbarkeit und Stabilität stärken und das gegebenenfalls mit der ICT-Nutzung verbundene Risiko einer Fehleinschätzung, Eskalation oder eines Konflikts vermindern sollen.

Unter Hinweis auf die Rolle der OSZE als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der UN-Charta bekräftigen die OSZE-Teilnehmerstaaten, dass die in der OSZE ausgearbeiteten VBM die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung von VBM im Bereich der Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung ergänzen. Die Umsetzung der vertrauensbildenden Maßnahmen der OSZE im Bereich der Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung durch die OSZE-Teilnehmerstaaten erfolgt im Einklang mit dem Völkerrecht, darunter unter anderem die UN-Charta und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie mit der Schlussakte von Helsinki und ihrer Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

1. Die Teilnehmerstaaten stellen ihre nationalen Sichtweisen zu verschiedenen Aspekten nationaler und grenzüberschreitender Bedrohungen für die ICTs und deren Nutzung auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Den Umfang dieser Informationen bestimmen die bereitstellenden Staaten.
2. Die Teilnehmerstaaten erleichtern auf freiwilliger Basis die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Dienststellen und den Informationsaustausch betreffend die Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung.

3. Die Teilnehmerstaaten führen auf freiwilliger Basis und auf geeigneter Ebene Konsultationen durch, um das Risiko von Fehleinschätzungen und möglichen politischen oder militärischen Spannungen oder Konflikten, die sich aus der Nutzung von ICTs ergeben könnten, zu vermindern und kritische nationale und internationale ICT-Infrastrukturen, einschließlich deren Integrität, zu schützen.
4. Die Teilnehmerstaaten tauschen auf freiwilliger Basis Informationen über die von ihnen veranlassten Maßnahmen zur Gewährleistung eines offenen, interoperablen, sicheren und verlässlichen Internets aus.
5. Die Teilnehmerstaaten nutzen die OSZE als Plattform für Dialog, den Austausch bewährter Methoden, Bewusstseinsbildung und Information über den Aufbau von Kapazitäten betreffend die Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung, einschließlich wirksamer Maßnahmen gegen diesbezügliche Bedrohungen. Außerdem werden sie Möglichkeiten überlegen, wie die Rolle der OSZE in diesem Bereich ausgebaut werden kann.
6. Den Teilnehmerstaaten wird nahegelegt, für zeitgemäße und wirksame nationale Rechtsvorschriften zu sorgen, die die bilaterale Zusammenarbeit und einen wirksamen zeitnahen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten, einschließlich der Strafvollzugsorgane, auf freiwilliger Basis erleichtern, um die Nutzung der ICTs zu terroristischen oder kriminellen Zwecken zu verhindern. Die OSZE-Teilnehmerstaaten sind sich darin einig, dass die OSZE die über bestehende Strafverfolgungskanäle laufenden Bemühungen nicht duplizieren darf.
7. Die Teilnehmerstaaten informieren auf freiwilliger Basis über ihre nationale Organisation sowie über ihre nationalen Strategien, politischen Konzepte und Programme – auch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor –, die für die Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung von Belang sind; den Umfang dieser Informationen bestimmen die bereitstellenden Staaten.
8. Die Teilnehmerstaaten bestimmen eine Kontaktstelle, um zweckdienliche Mitteilungen und den einschlägigen Dialog über die Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung zu erleichtern. Sie geben auf freiwilliger Basis die Kontaktdaten bestehender amtlicher nationaler Einrichtungen bekannt, die mit Zwischenfällen im ICT-Bereich befasst sind und entsprechende Reaktionen koordinieren, um einen direkten Dialog zu ermöglichen und das Zusammenwirken zwischen den zuständigen nationalen Dienststellen und Experten zu erleichtern. Die Teilnehmerstaaten werden die Kontaktinformationen jährlich aktualisieren und Änderungen spätestens dreißig Tage nach Eintritt der Änderung bekanntgeben. Die Teilnehmerstaaten ergreifen freiwillig Maßnahmen zur Gewährleistung einer schnellen Kommunikation auf politisch zuständiger Ebene, damit Bedenken auf der nationalen Sicherheitsebene zur Sprache gebracht werden können.
9. Um die Gefahr von Missverständnissen, die sich durch das Fehlen vereinbarter Begriffsbestimmungen ergeben können, möglichst gering zu halten und im Interesse der Kontinuität des Dialogs stellen die Teilnehmerstaaten als ersten Schritt freiwillig eine Liste ihrer im Inland im Zusammenhang mit der Sicherheit der ICTs und von deren Nutzung verwendeten Begriffe samt einer Erklärung oder Definition der einzelnen Begriffe zur Verfügung. Jeder Teilnehmerstaat wählt dazu auf freiwilliger Basis jene Begriffe aus, deren

Weitergabe er für besonders zweckmäßig hält. Auf längere Sicht nehmen sich die Teilnehmerstaaten vor, ein einvernehmliches Glossar zu erstellen.

10. Zur Erleichterung der Kommunikation über die VBMs nutzen die Teilnehmerstaaten für ihren freiwilligen Meinungs austausch – vorbehaltlich des einschlägigen OSZE-Beschlusses – die Plattformen und Mechanismen der OSZE, unter anderem das vom Konfliktverhütungszentrum des OSZE-Sekretariats betriebene OSZE-Kommunikationsnetz.

11. Die Teilnehmerstaaten treten auf Ebene der benannten nationalen Experten alljährlich mindestens dreimal im Rahmen des Sicherheitsausschusses und von dessen mit Beschluss Nr. 1039 des Ständigen Rates eingesetzter Informeller Arbeitsgruppe (IWG) zusammen, um die ausgetauschten Informationen zu besprechen und Überlegungen über eine entsprechende Weiterentwicklung der VBMs anzustellen. Kandidaten für die weitere Prüfung durch die IWG könnten unter anderem Vorschläge aus der vom Vorsitz der IWG am 9. Juli 2012 unter der Dokumentennummer PC.DEL/682/12 verteilten konsolidierten Liste sein, über die nach entsprechender Diskussion mit Konsens zu entscheiden sein wird.

Praktische Überlegungen

Die folgenden praktischen Überlegungen werden unbeschadet der Freiwilligkeit der Aktivitäten im Rahmen der oben beschriebenen VBMs vorgestellt.

Die Teilnehmerstaaten beabsichtigen, den ersten Informationsaustausch bis spätestens 31. Oktober 2014 durchzuführen; anschließend findet der in den genannten VBMs beschriebene Austausch einmal jährlich statt. Zur Erzielung von Synergien kann der Termin des jährlichen Austauschs mit themenverwandten Initiativen der Teilnehmerstaaten in UN- und anderen Foren zeitlich abgestimmt werden.

Die von den Teilnehmerstaaten mitgeteilten Informationen sollten von jedem von ihnen vor ihrer Weiterleitung zu einem konsolidierten Beitrag zusammengefasst werden, der so transparent und aufschlussreich wie möglich sein sollte.

Die Teilnehmerstaaten können die Informationen in einer beliebigen offiziellen Sprache der OSZE samt englischer Übersetzung oder nur auf Englisch übermitteln.

Die Informationen werden den Teilnehmerstaaten über das Dokumentenverteilungssystem der OSZE zugeleitet.

Rückfragen zu einzelnen Beiträgen können von den Teilnehmerstaaten in Sitzungen des Sicherheitsausschusses und von dessen mit Beschluss Nr. 1039 des Ständigen Rates eingesetzter Informeller Arbeitsgruppe gestellt oder über etablierte Kontaktmechanismen, etwa die E-Mail-Kontaktliste und das POLIS-Diskussionsforum, im direkten Dialog mit dem betreffenden Staat geklärt werden.

Die Teilnehmerstaaten bedienen sich für ihre Aktivitäten gemäß Punkt 9 und 10 bestehender OSZE-Organe und -Mechanismen.

Die Abteilung „Befassung mit grenzüberschreitenden Bedrohungen“ wird die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen und im Rahmen verfügbarer Ressourcen bei der Umsetzung der oben beschriebenen VBMs unterstützen.

Bei der Durchführung der VBMs kann es ratsam sein, dass die Teilnehmerstaaten die Erörterungen und das Fachwissen anderer einschlägiger internationaler Organisationen, die sich mit ICT-Fragen beschäftigen, mit einbeziehen.

PC.DEC/1106
3 December 2013
Attachment

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über den vorläufigen Katalog von vertrauensbildenden Maßnahmen zur Verminderung der mit der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien verbundenen Konfliktrisiken und gemäß Absatz IV.1 (A) 6 der OSZE-Geschäftsordnung möchte die Russische Föderation folgende interpretative Erklärung abgeben:

Bei der Konsensfindung zu diesem wichtigen Beschluss spielte die russische Delegation eine aktive Rolle. Wie Sie wissen, waren zu seiner Verabschiedung große Bemühungen seitens vieler am Verhandlungsprozess beteiligter Delegationen erforderlich.

Die Russische Föderation hat diesen Beschluss unterstützt, bei dessen Umsetzung wir uns vom unverbrüchlichen Bekenntnis zu den Grundsätzen der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, deren Gleichberechtigung im Prozess der Internet Governance und deren souveränem Recht auf Internet Governance in ihrem nationalen Informationsraum, sowie zum Völkerrecht und zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten leiten lassen werden.

Ich ersuche darum, den Wortlaut dieser Erklärung dem Beschluss des Ständigen Rates beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“